



Änderung des Familienzulagengesetzes: Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 25. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.1	Voller Lastenausgleich	3
2.2	Auflösung des FLG-Fonds	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	4
3.1	Voller Lastenausgleich	4
3.1.1	Kantone	4
3.1.2	Politische Parteien	5
3.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	6
3.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6
3.1.5	Andere Verbände der Wirtschaft	6
3.1.6	Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs	7
3.1.7	Andere interessierte Organisationen	8
3.2	Auflösung des FLG-Fonds	8
	Anhang	10
	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	10
	Liste des participants à la consultation et abréviations	10
	Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni	10

1 Ausgangslage

Am 29. April 2020 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Einführung eines vollen Lastenausgleichs und der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft (FLG-Fonds). Die Dauer der Vernehmlassung wurde aufgrund der Corona-Krise verlängert und dauerte bis zum 9. September 2020.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. 60 Behörden und Organisationen wurden angeschrieben. Insgesamt gingen 75 Stellungnahmen ein (eine Teilnehmende verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Stellungnahmen.

	Angeschrieben	Eingegangen <i>(inkl. Schreiben mit ausdrücklichem Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone	26	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Andere Verbände der Wirtschaft	-	25
Weitere Organisationen / Durchführungsstellen	11	9
Andere Interessierte Organisationen	-	4
Total	60	75

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht¹.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

2.1 Voller Lastenausgleich

Die Vorlage verpflichtet diejenigen Kantone, die sowohl für Arbeitnehmende als auch für Selbstständigerwerbende keinen oder nur einen teilweisen Lastenausgleich kennen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einzuführen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie ein voller Lastenausgleich herbeigeführt werden kann. Es ist an den Kantonen festzulegen, wie sie ihr System ausgestalten. In denjenigen Kantonen, die heute über keinen bzw. einen teilweisen Lastenausgleich verfügen, werden die Kosten für die Finanzierung der Zulagen zwischen den Familienausgleichskassen mit überdurchschnittlicher und den Familienausgleichskassen mit unterdurchschnittlicher Belastung ausgeglichen. Mit der Umsetzung der Vorlage ist mit einer zusätzlichen Umverteilung in der Grössenordnung von

¹ www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Gesetzgebung > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

rund 85 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Die administrativen Kosten, die für die Durchführung eines Lastenausgleichs aufgewendet werden müssen, sind minim und von der Ausgestaltung des jeweiligen kantonalen Lastenausgleichssystems abhängig. Von dieser Vorlage sind fünfzehn Kantone betroffen.

2.2 Auflösung des FLG-Fonds

Der FLG-Fonds existiert seit 1953. Er ist mit 32,4 Millionen Franken ausgestattet. Die Zinsen des Fonds werden zur Herabsetzung der Kantonsbeiträge an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt. Gestützt auf das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 wird der Zinssatz seit 2018 nach marktüblichen Kriterien festgelegt (bis 2017 lag der gesetzlich festgelegte Zinssatz bei 4 Prozent). Dies führt dazu, dass der Fonds faktisch keinen Zinsertrag mehr generiert. Deshalb soll er aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds vereinfacht die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf die Leistungsempfänger. Da der Zweck des Fonds darin besteht, den Anteil der Ausgaben herabzusetzen, für den die Kantone aufkommen müssen, soll das Kapital des FLG-Fonds in zwei Jahren vollumfänglich an die Kantone ausbezahlt werden. Der Anteil pro Kanton soll im Verhältnis zu den im Kanton in den letzten 5 Jahre ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft berechnet werden.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

3.1 Voller Lastenausgleich

3.1.1 Kantone

26 Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. 20 Kantone (**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, GR, TI, VD, VS, GE** und **JU**) sprechen sich für einen vollen Lastenausgleich aus; 6 Kantone (**ZH, BS, SG, AG, TG** und **NE**) sind dagegen.

Die befürwortenden Kantone führen im Wesentlichen aus, dass mit einem vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen eine ausgeglichene Verteilung der Familienzulagenlasten unter den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden innerhalb eines Kantons erreicht werden könne. Zudem erwägen einige Kantone (**LU, SZ, GL, SO, SH**), dass bei den Familienzulagen, anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV - obwohl es sich um eine Sozialversicherung handle - kein Ausgleichsfonds existiere, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden müsse. Dieses Modell habe sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich kennen, bewährt (**LU, SZ, OW, GL, SO, BL, SH, GR, GE**). Zudem sei ein voller Lastenausgleich einfach und kostengünstig umzusetzen (**LU, OW, SO, SH, GR**).

UR sieht den Vorteil bei diesem Modell darin, dass nicht nur eine Solidargemeinschaft zwischen allen bei einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden entstehe, sondern auch zwischen allen in demselben Kanton tätigen Familienausgleichskassen, was insbesondere die Stellung der kantonalen Familienausgleichskassen mit ihren Auffangfunktionen stärke. Dank dem Lastenausgleich pro Kanton - und eben nicht auf Stufe Bund - könnten in der Schweiz weiterhin kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitiken bestehen (**SZ, GL, VS**). **OW, NW** und **SH** halten schliesslich dafür, dass ein voller Lastenausgleich für die Wirtschaft faire und gleiche, wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen schaffe, was besonders den KMU zugutekomme.

Der Kanton **FR** befürwortet im Grundsatz die Einführung eines vollen Lastenausgleichs. Er beantragt jedoch eine Anpassung der Modalitäten, die es ermöglichen soll, die derzeitige kantonale Lösung, die einem vollständigen Lastenausgleich sehr nahe kommt, beizubehalten. **BL** beantragt, dass zur Erhöhung der Transparenz die Kassen verpflichtet werden, auszuweisen, welche Beiträge dem Lastenausgleich unterliegen und welche Beiträge für weitere Leistungen eingezogen und verwendet werden. Der Kanton **JU** schliesslich hätte sogar einen vollen Lastenausgleich auf gesamtschweizerischer Ebene vorgezogen.

ZH, BS und **AG** geben zu bedenken, dass die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen kantonalpolitisch abgestützte Lösungen verhindern und in Widerspruch zu den Grundsätzen des in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus stehen würde. **ZH** ist der Meinung, dass die heutige Zuständigkeitsregelung beibehalten werden sollte. Der Kanton habe 2008 die Einführung eines vollen Lastenausgleichs abgelehnt, werde jedoch per 2021 einen teilweisen Lastenausgleich einführen. Dieser trage der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. **BS** führte per 2020 einen teilweisen Lastenausgleich ein und argumentiert ebenso. Da per 1. Januar 2021 somit 20 Kantone über ein auf die jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügten, bestehe kein Bedarf an einer Einheitslösung für alle Kantone. Auch **SG** lehnt die Einführung eines vollen Lastenausgleichs aus föderalistischen Überlegungen ab. Sein kantonaler Teillastenausgleich sei zweckmässig und als Ergebnis eines politischen Prozesses breit akzeptiert. **TG** und **NE** würden die Einführung eines teilweisen Lastenausgleichs befürworten.

Der Kanton **AG** beantragt, unabhängig von einer allfälligen Einführung eines vollen Lastenausgleichs, diverse Begleitmassnahmen zu ergreifen, die Anreize für die FAK schaffen, um ihre Effizienz und Effektivität zu steigern und so den Wettbewerb in diesem Sektor zu fördern. Ausserdem schlägt **AG** vor, die geplante Umsetzungsfrist von zwei auf drei Jahre zu erhöhen. **NE** beantragt im Falle der Einführung eines vollen Lastenausgleichs, dass dies mittels Ausgleich des Risikosatzes geschehe.

3.1.2 Politische Parteien

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich zur Vorlage geäussert haben, unterstützen die **CVP** und die **SP** die vorgesehene Änderung des Familienzulagengesetzes, während die **FDP** und die **SVP** dagegen sind.

Die **CVP** schätzt, dass die Kantone frei bleiben, wie sie den vollen Lastenausgleich umsetzen wollen. Die **SP** bemängelt am aktuellen System, dass die FAK zwar Aufgaben einer Sozialversicherung wahrnehmen, die Beitragssätze der einzelnen Kassen sowie die Leistungen in den verschiedenen Kantonen jedoch stark variieren. Ein voller Lastenausgleich ermögliche ein gerechteres Familienzulagensystem und stärke dieses.

Die **FDP** ist der Ansicht, dass die Familienzulagen und die Familienpolitik im Allgemeinen in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben müsse. Diese müssen in der Lage sein, das System zu wählen, das ihren spezifischen Gegebenheiten am besten entspreche. Zudem sei es nicht opportun, dass mit der Einführung eines vollen Lastenausgleichs Kantone, die bereits einen teilweisen Lastenausgleich eingeführt haben, ihre Systeme komplett umgestalten müssten. Die **SVP** ist gegen die Einführung eines vollen Lastenausgleichs, da dies einen unnötigen Eingriff in den Föderalismus bedeute. Es wird jedoch begrüsst, dass die Kantone selbständig festlegen können, ob sie einen gemeinsamen oder separaten Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einführen wollen.

3.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die **SAB** bemerkt, dass die vorgeschlagene Regelung einen Eingriff in die Kompetenzen der Kantone darstelle und es deshalb ihrer Meinung nach an den Kantonen sei, sich hierzu zu äussern.

3.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den **fünf nationalen Dachverbänden der Wirtschaft**, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, begrüissen vier (**SBV, SGB, SGV** und **Travail.Suisse**) die Einführung eines Lastenausgleichs auf kantonaler Ebene.

Bei den befürwortenden Verbänden geben **SBV, SGB** und **Travail.Suisse** an, dass mit einem solchen Ausgleich gewisse FAK und damit auch gewisse Wirtschaftszweige, insbesondere solche mit Tieflöhnen und einem grossen Anteil Teilzeitbeschäftigter, finanziell entlastet werden können. Gemäss dem **SGV** sei es wichtig, dass die Kantone selber bestimmen können, mit welchem System der volle Lastenausgleich umgesetzt werden kann und ob es für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen separaten oder einen gemeinsamen Lastenausgleich geben soll.

Die Mehrheit der Mitglieder des **SAV** hingegen lehnt eine Änderung des FamZG in diesem Punkt ab, da sie in die Autonomie der Kantone und das Prinzip des Föderalismus eingreife. Laut **SAV** liesse sich eine bessere Solidarität bei den Familienzulagen mit einer Änderung des Beitragssystems erreichen: Es wäre zu prüfen, ob sich die Arbeitnehmenden in Zukunft nicht auch an der Finanzierung der Familienzulagen beteiligen sollten. Subsidiär schlagen mehrere Mitglieder des **SAV** vor, den Kantonen die Wahl zu lassen, ob sie einen vollen oder einen teilweisen Lastenausgleich einführen wollen. Überdies hält der **SAV** die Übergangsfrist von zwei Jahren für zu kurz.

3.1.5 Andere Verbände der Wirtschaft

Lediglich eine Minderheit, d. h. 9 von 25 Wirtschaftsverbänden, befürwortet die Einführung eines kantonalen Lastenausgleichs oder spricht sich nicht dagegen aus (**Centre patronal, EIT.swiss, GastroSuisse, Gebäudehülle Schweiz, JardinSuisse, Schweizer Floristenverband, Suissetec, Swiss Form, VSSM**).

Der **EIT.swiss, GastroSuisse, Gebäudehülle Schweiz, JardinSuisse, Schweizer Floristenverband, Swiss Form** und **VSSM** weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aktuelle Situation im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip der Sozialversicherungen nicht zufriedenstellend sei: Die finanzielle Last der Familienzulagen hängt von strukturellen Faktoren ab, auf die die FAK und die Unternehmen kaum Einfluss haben (beispielsweise die Höhe der Löhne, das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden, die Anzahl Kinder, der Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmenden...). Mit der Vorlage solle hier Abhilfe geschaffen werden. Im Übrigen habe das heutige System für die kantonalen FAK den Nachteil, dass sie «schlechte Risiken» aus Berufsverbänden aufnehmen müssen, die auf kantonaler Ebene über keine FAK verfügen.

Für **Centre patronal** ist es wichtig, dass die Kantone bei der Gestaltung ihres Systems freie Hand haben und selber entscheiden können, ob sie ein gemeinsames oder getrennte Ausgleichssysteme für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einführen wollen. **GastroSuisse** hingegen spricht sich ausdrücklich für einen vollen Lastenausgleich mit einem einheitlichen Beitragssatz aus und plädiert zudem für eine Aufhebung der Plafonierung bei den Beiträgen von Selbstständigerwerbenden.

16 Organisationen (**AIHK, Arbeitgeber Banken, Arbeitgeber Zürich VZH, Arbeitgeberverband Basel, Fédération des Entreprises Romandes, FMH, Gewerbeverband Basel-Stadt,**

HIKF, HKBB, HotellerieSuisse GR, Scienceindustries, SSO, SVV, VZA, Zürcher Bankenverband, Zürcher Handelskammer) lehnen demgegenüber die Vorlage zur Änderung des FamZG in diesem Punkt ab.

Sie sprechen sich gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus, weil sie den Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität zuwiderlaufe und den gesunden Wettbewerb zwischen den FAK beeinträchtige. Er würde die Kantone verpflichten, ihr System der Familienzulagen zu ändern, obwohl es sich bewährt hat, und für die FAK keinen Anreiz bieten, ihre Finanzmittel effizient zu verwalten.

Sciencesindustrie und **SSO** schlagen eine neue Formulierung für Artikel 17 Absatz 2 vor, wonach die Kantone die Möglichkeit haben sollen, lediglich einen teilweisen Lastenausgleich einzuführen.

Arbeitgeber Banken, Arbeitgeber Zürich VZH, Arbeitgeberverband Basel, Gewerbeverband Basel-Stadt, HIKF, HKBB, SVV, VZA und **Zürcher Bankenverband** verlangen subsidiär, dass der Gesetzesentwurf dahingehend geändert wird, dass die Kantone frei zwischen der Einführung eines teilweisen und eines vollen kantonalen Lastenausgleichs wählen können. Die **AIHK** lehnt hingegen nicht nur einen vollen, sondern auch einen teilweisen Lastenausgleich ausdrücklich ab.

Für die **FMH** sollte im Falle der Einführung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs gewährleistet sein, dass getrennte Systeme für die Familienzulagen für Arbeitnehmende und für Selbstständigerwerbende eingerichtet werden.

3.1.6 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Eine knappe Mehrheit der Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs (5 von 9) befürwortet die Einführung eines vollen Lastenausgleichs.

5 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs befürworten die Einführung eines vollen Lastenausgleichs (**Familienausgleichskasse Spida, Holzbau Schweiz, KKAK, SBV, SFF**). Sie sind der Meinung, dass eine ausgewogene Verteilung der Lasten über alle Branchen hinweg erfolgen sollte. Betriebe mit «guten» Risiken (hohe Löhne, Angestellte mit wenig Kindern) würden heute mit tiefen Beitragssätzen belohnt. Das in den Sozialversicherungen geltende Solidaritätsprinzip sei im Bereich der Familienzulagen nicht umgesetzt (**Familienausgleichskasse Spida, KKAK, SBV, SFF**). Dadurch würden Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern oft gezwungen, sich der kantonalen Familienausgleichskasse anzuschliessen, da kein Anreiz bestehe, eine eigene Familienausgleichskasse zu führen (**Familienausgleichskasse Spida, Holzbau Schweiz, KKAK, SFF**). Weiter schaffe ein voller Lastenausgleich für alle Arbeitgebenden dieselben wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen (**Holzbau Schweiz, KKAK, SFF**). Der volle Lastenausgleich pro Kanton erlaube es den Kantonen zudem weiterhin, eine kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitik zu verfolgen (**KKAK, SFF**). Die **Familienausgleichskasse Spida** sowie der **SBV** befürworten die Einführung eines vollen Lastenausgleichs auch deshalb, weil dies den Verbandsausgleichskassen ermögliche, ihre Tätigkeit auf alle Kantone auszuweiten. Damit könne dem Anliegen des «One-Stop-Shop» Rechnung getragen werden, wonach die Arbeitgeber ihre Sozialversicherungen schweizweit mit einer einzigen Ausgleichskasse abrechnen könnten. Der **SFF** beantragt zudem, die Plafonierung der Lohnsumme bei den Selbstständigen aufzuheben. Sie stelle eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitgebern und Selbstständigen dar und es gehe Beitragssubstrat verloren. Die **Familienausgleichskasse Spida** und der **SFF** verlangen, dass bei der Einführung eines vollen Lastenausgleichs ausschliesslich das Modell des Ausgleichs des Risikosatzes vorzusehen sei. Dieses System lasse den einzelnen Familienausgleichskassen geschäfts- und branchenpolitischen Spielraum.

Die 4 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs (**Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber, Familienausgleichskasse VAKA, Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie**), die sich gegen die Einführung eines vollen Lastenausgleichs aussprechen, haben weitgehend identische Stellungnahmen eingereicht. Sie halten fest, dass der Anreiz einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden oder in Grenzfällen entfalle. Dadurch werde ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Zudem führen sie aus, dass der Lastenausgleich als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden werde. Es würden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigte ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen. Dieses sachfremde Element der Lohnhöhe verzerre den Ausgleich der Kinderlasten und könne dazu führen, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssten und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhielten. Dies sei stossend. Weiter bestehe auch deshalb keine Notwendigkeit für die vorliegende Revision, da diese die Kantone unnötigerweise in ihrer Kompetenz einschränke, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden. Deshalb beantragen die **Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber, Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie**, die Einführung eines «allfälligen teilweisen Lastenausgleichs» zwischen den Kassen ins FamZG aufzunehmen. Die **Familienausgleichskasse VAKA** beantragt, den «vollen oder teilweisen Lastenausgleich» zwischen den Kassen ins FamZG aufzunehmen. Alle 4 Teilnehmenden sind der Meinung, mit ihren Formulierungen werde sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern bzw. deren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht überstrapaziert werde (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem werde das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall sei.

3.1.7 Andere interessierte Organisationen

Von den weiteren interessierten Organisationen hat einzig die **SODK** Stellung zur Einführung eines vollen Lastenausgleichs genommen. Die **SODK** führt aus, dass es eine Mehrheit der Mitglieder als unangemessen erachte, dass der Bund auf kantonaler Ebene einen vollen Lastenausgleich zwischen den FAK vorschreibe. Gegebenenfalls sollte die Vereinheitlichung auf nationaler Ebene erfolgen. Die vorgesehene Lösung würde angemessene und politisch breit abgestützte Lösungen in den Kantonen verhindern, weshalb die **SODK** die vorgesehene Änderung des FamZG ablehnt.

Agora und **Prométerre** haben sich auf eine Stellungnahme zur Auflösung des FLG-Fonds beschränkt, wobei **Prométerre** dennoch angibt, nicht gegen die Änderung des FamZG zu sein. **Thurbo** schliesslich nutzt die Gelegenheit, um eine Änderung des FamZG in einem anderen Punkt zu beantragen, welcher jedoch nichts mit der aktuellen Vorlage zu tun hat.

3.2 Auflösung des FLG-Fonds

Alle Kantone, die sich zur Auflösung des FLG-Fonds geäussert haben (**ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE** und **GE**), befürworten diese. **SZ** und **JU** haben sich in ihren Stellungnahmen nicht zur Änderung des FLG geäussert.

Die Befürwortenden betonen, dass dadurch die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen vereinfacht würden, ohne negative Auswirkungen auf die Leistungsempfänger (**BE, FR, GR**). **BE** und **ZG** betonen zudem, dass die Mittel entsprechend dem ursprünglichen Zweck des Fonds verwendet würden, in dem man sie vollumfänglich an die Kantone ausrichte. Nach Ansicht von **LU** sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Bund Mittel verwalten sollte, an denen die Kantone zu 100 Prozent wirtschaftlich berechtigt sind. Nach Auffassung von **LU, FR, TG** und

GE haben die zuletzt sehr tiefen Zinserträge dazu geführt, dass sie nicht mehr dem eigentlichen Zweck des Fonds dienten, die Kantonsbeiträge herabzusetzen. **UR** und **AG** begrüßen ausdrücklich die anteilmässige Auszahlung des Fonds-Kapitals an die Kantone. **FR** hält fest, dass mit der Auflösung unnötige administrative Kosten vermieden würden. **NE** ist der Auffassung, dass es somit keinen Grund mehr gebe, weiterhin zwei separate Familienzulagensysteme zu führen und, dass dementsprechend die Familienzulagen in der Landwirtschaft ins FamZG zu integrieren seien.

Von den Parteien haben sich drei zur Auflösung des FLG-Fonds geäußert (**CVP, FDP, SVP**). Sie stimmen der Auflösung des Fonds vorbehaltlos zu. Die **SVP** betont, dass das bewährte und wichtige Familienzulagensystem in der Landwirtschaft von der Fondsauflösung unberührt bleibe.

Von den Gesamtschweizerischen Dachverbänden der Städte und Gemeinden und der Berggebiete hat sich die **SAB** geäußert. Sie bedauert, dass mit der Auflösung des Fonds einmal mehr eine – wenn auch nur kleine – Massnahme zugunsten der Berggebiete sowie der ländlichen Räume fallen gelassen werde. Da eine solche Spezialfinanzierung beim Bund aus finanzpolitischer Sicht allerdings effektiv keinen Sinn mehr mache, sei sie letztlich mit der Auflösung einverstanden.

Von den fünf Gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, äusserten sich zwei zustimmend zur Auflösung des FLG-Fonds (**SGB, SGV**). Der **SAV** und der **SBV** nehmen die Auflösung lediglich zur Kenntnis. Letzterer sieht darin keine Vorteile. Zudem fügt er bei dieser Gelegenheit an, zentral sei, dass keine Überführung des FLG ins FamZG statfinde und es keinerlei Auswirkungen auf die FLG-Leistungsempfänger gebe. Das heutige FLG-Finanzierungssystem habe sich bewährt und müsse beibehalten werden.

Sieben Verbände der Wirtschaft haben sich zur Auflösung des FLG-Fonds geäußert. Sie alle stimmen dem Anliegen zu (**Centre Patronal, EIT.Swiss, FER, Floristenverband, Jardin Suisse, Swiss Form, VSSM**). Einige betonen, dass die Mittel gemäss dem ursprünglichen Zweck des Fonds verwendet würden, in dem man sie vollumfänglich an die Kantone ausrichte.

Von den Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs hat sich der **SBV** zustimmend zur Auflösung des FLG-Fonds geäußert. Es sei sachgemäss und folgerichtig, das Kapital an die Kantone auszubezahlen und es sei erfreulich, dass ungerechtfertigte Administrativkosten zur Führung der Spezialfinanzierung zukünftig entfallen würden.

Bei den anderen interessierten Organisationen haben sich drei Teilnehmende zur Auflösung des FLG-Fonds geäußert. **Prométerre** und die **SODK** stimmen der Auflösung des FLG-Fonds zu. **Prométerre** erscheint es konsequent und nachvollziehbar, die Mittel des Fonds entsprechend seinem ursprünglichen Zweck zu verwenden, in dem man sie den Kantonen anteilmässig ausrichtet. Sie betont, dass sich das bestehende FLG-Finanzierungssystem bewährt habe und es unverzichtbar sei, da es eine der wichtigen sozialen Komponenten der nationalen Strategie für die Landwirtschaft in der Schweiz darstelle. Demgegenüber lehnt **AGORA** die Auflösung des FLG-Fonds ab. Sie ist der Meinung, dies sei ein schlechtes Signal für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung, deren durchschnittliches Einkommen nach wie vor unter demjenigen der übrigen Bevölkerung liege.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese

ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne

Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Andere Verbände der Wirtschaft
Autres associations de l'économie
Altre associazioni dell'economia

AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
Arbeitgeber Banken Employeurs Banques Datori di lavoro Banche	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz Association patronale des banques en Suisse Associazione padronale delle banche in Svizzera
	Arbeitgeber Zürich VZH
	Arbeitgeberverband Basel
	Centre Patronal
	EIT.swiss
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et la restauration Federazione per l'alberghiera e la ristorazione
	Gebäudehülle Schweiz Enveloppe des édifices Suisse Involucro edilizio Svizzera
	Gewerbeverband Basel-Stadt
HIKF CCIF	Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg
HKBB	Handelskammer beider Basel
	HotellerieSuisse Graubünden (GR)
	Jardin Suisse
	Schweizer Floristenverband Association Suisse des Fleuristes Associazione svizzera dei fioristi
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (cité ASA/SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri
	Scienceindustries
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Swiss Form	Verband Schweizerischer Modellbaubetriebe
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabriken

VSSM ASFMS	Association suisse des maîtres menuisiers et fabricants de meubles Associazione svizzera fabbricanti mobili e serramenti
VZA	Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
	Zürcher Bankenverband
	Zürcher Handelskammer

6. Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Organisations et organes d'exécution

Organizzazioni e organi esecutivi

	Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel
	Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber
	Familienausgleichskasse Spida
	Familienausgleichskasse VAKA
Holzbau Sch- weiz	Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen Association suisse des entreprises de construction en bois Associazione svizzera costruttori in legno
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société suisse des entrepreneurs Società svizzera degli impresari-costruttori
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne

7. Andere interessierte Organisationen

Autres organisations intéressées

Altre organizzazioni interessate

AgorA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
	Thurbo AG